

**SCHWEIZER PRESSERAT
CONSEIL SUISSE DE LA PRESSE
CONSIGLIO SVIZZERO DELLA STAMPA**

Dominique von Burg, Präsident
62 rte de Drize
1227 Carouge
dominique@von-burg.com

**Jahresbericht 2016 des Schweizer Presserats
zuhanden des Stiftungsrats gemäss Art. 21 des
Geschäftsreglements**

Bringt sich der Schweizer Presserat genügend in die öffentliche Debatte ein? Müsste er in gewissen Fällen rascher eingreifen? Oder soll er sich wie bis anhin erst nach reiflicher Überlegung und Anhörung aller Meinungen äussern? Ist seine Kommunikation im Allgemeinen nicht veraltet? Und dauert es nicht zu lange, bis er seine Stellungnahmen veröffentlicht?

Diese Fragen lösten bereits mehr als einmal interne Diskussionen aus. Diesmal, am 24. Mai in Luzern, beschlossen die Mitglieder des Presserats und des Stiftungsrats jedoch den Stier bei den Hörnern zu packen. Nachdem die Umfrage einer vorbereitenden Arbeitsgruppe bei mehreren Persönlichkeiten zum Image des Presserats gezeigt hatte, dass die Arbeit zwar allgemein geschätzt, aber schlecht kommuniziert wird, debattierten 17 Mitglieder des Presserats und des Stiftungsrats zusammen mit der Geschäftsführerin und ihrer Administrationsassistentin am 27. Oktober in Zürich über diese Fragen. Die von Reto Schlatter – welchem wir hier herzlich für seinen wertvollen Beitrag danken – moderierte Diskussion führte zur Bildung von drei Arbeitsgruppen zu folgenden Themen: Rolle und Identität des Schweizer Presserats, Organisation sowie Kommunikation. Die drei Arbeitsgruppen werden an der Plenarsitzung im nächsten Frühjahr oder zuhanden des Stiftungsrats Vorschläge unterbreiten.

In der Zwischenzeit wurde eine erste Massnahme getroffen, um die Beschlussfassung des Presserats zu beschleunigen. Die Frist zur Anrufung des Presserats wurde auf drei Monate nach Publikation des beanstandeten Medienberichts verkürzt (früher sechs Monate). Diese Massnahme trat am 1. Januar 2017 in Kraft.

Die Medien haben die moralische Pflicht, über die sie betreffenden Rügen des Presserats zu berichten. Falls sie dies nicht tun, hat der Presserat beschlossen, dies unverzüglich publik zu machen. Diese Massnahme tritt ebenfalls 2017 in Kraft.

I. Anzahl Beschwerden, Stellungnahmen und Verletzungen

2016 wurden nur 47 Beschwerden eingereicht; eine besonders geringe Anzahl, nur fast halb so viel wie durchschnittlich seit dem Jahr 2000. Diese Zahl schwankt allerdings stark, wurden doch in den ersten Monaten 2017 wieder vermehrt Beschwerden eingereicht. Die Menge der Stellungnahmen fiel mit 51 auch eher bescheiden aus. Dabei muss hervorgehoben werden,

dass die Geschäftsstelle viele andere Aufgaben zu erledigen hatte, insbesondere die Suche nach finanziellen Mitteln und die Vorbereitung des oben erwähnten Seminars.

Von den 47 registrierten Beschwerden wurden drei zurückgezogen. 33 der 51 Stellungnahmen wurden vom Präsidium behandelt und 18 von den Kammern. Zwei Stellungnahmen wurden vor ihrer Verabschiedung im Plenum besprochen. Zur Erinnerung: Das Präsidium leitet nur Fälle an die Kammern weiter, die gegenüber den bisherigen Beschlüssen des Presserats etwas Neues beinhalten. Das Präsidium behandelt auch – mit einigen Ausnahmen – die Beschwerden, auf welche der Presserat nicht eintritt. Die Nichteintretensentscheide, die nicht Gegenstand einer Stellungnahme sind, werden hier nicht aufgeführt. Diese Entscheide fassen meistens auf einem der drei folgenden Kriterien: offensichtlich unbegründete Beschwerde, gleichzeitiges Verfahren vor Gericht oder der Unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen, Nichteinhaltung der Frist für die Einreichung der Beschwerde.

2016 wurden 20 Beschwerden abgelehnt und 18 angenommen (davon 10 teilweise).

II. Beschwerde- und Verletzungsgründe

1. Beschwerdegründe

Wie in den Vorjahren wurden die drei folgenden Ziffern der «Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten» von den Beschwerdeführenden am meisten angeführt.

- **Ziffer 3** steht an erster Stelle und wurde 24-mal unter folgenden Aspekten angemahnt: fehlende Anhörung bei schweren Vorwürfen (8), Bearbeitung der Quellen (6), Unterschlagung von Informationselementen (4), Entstellung von Informationen (3), Bildern (2) und Archivdokumenten (1).

- Es folgt **Ziffer 1** der Erklärung (Suche nach der Wahrheit) mit 19 Beschwerden.

- **Ziffer 7** der Erklärung wurde 15-mal vorgebracht, und zwar unter folgenden Gesichtspunkten: anonyme und sachlich nicht gerechte Anschuldigung (6), Privatsphäre nicht respektiert (5), Unschuldsvermutung (2), ungerechtfertigte Identifizierung (1), Notsituation (1).

Weiter wurden noch folgende Ziffern von den Beschwerdeführenden geltend gemacht:

- **Ziffer 5** 10-mal: Berichtigungspflicht (9) und Leserbriefe (1).

- **Ziffer 2** 8-mal: Trennung von Fakten und Kommentar (4), ausgewogene Berichterstattung (3) und Monopolsituation (1).

- **Ziffern 8** 6-mal: Diskriminierung (4) und Menschenwürde (2).

- **Ziffer 4** (Lauterkeit der Recherche) wurde 4-mal und **Ziffer 10** (Trennung zwischen redaktionellem Text und Werbung) 2-mal angeführt.

2. Verletzungsgründe

2016 stellte der Presserat folgende Verletzungsgründe fest:

- 8 Verletzungen der **Ziffer 7** der Erklärung: Privatsphäre nicht respektiert (4), ungerechtfertigte Identifizierung (3), mangelnde Vorsicht bei einem Sexualdelikt (1).
- 5 Verletzungen der **Ziffer 3**: fehlende Anhörung bei schweren Vorwürfen (3), Gerüchte und Bearbeitung der Quellen (je 1).
- 4 Verletzungen der **Ziffer 1** (Suche nach der Wahrheit).
- 2 Verletzungen der **Ziffer 5**: Berichtigungspflicht und anonyme Online-Kommentare (je 1).
- 1 Verletzung der **Ziffer 2**: Trennung zwischen Fakten und Kommentar.
- 1 Verletzung der **Ziffer 4**: Lauterkeit der Recherche.
- 1 Verletzung der **Ziffer 8**: Diskriminierung.
- 1 Verletzung der **Ziffer 10**: Trennung zwischen redaktionellem Teil und Werbung.

III. Auswahl von bedeutenden Entscheiden

Der Presserat erinnerte in drei Stellungnahmen zu zwei aufsehenerregenden Fällen daran, dass auch Prominente Anspruch auf den Schutz ihres Privatlebens und ihrer Intimsphäre haben. Das öffentliche Interesse kann unter gewissen Umständen überwiegen, doch diese übergeordnete Stellung darf nicht mit Publikums- und Medienneugierde verwechselt werden.

Eine Politikerin hat Anspruch auf den Schutz ihrer Intimsphäre – umso mehr, wenn sie das Opfer ist

Am 24. Dezember 2014 titelte der «Blick» «Sex-Skandal um SVP-Politiker» und schrieb in grossen Buchstaben «Hat er sie geschändet?» Die Tageszeitung veröffentlichte die vollständigen Namen sowie Bilder beider mutmasslichen Protagonisten. Der Fall hat später viel Staub aufgewirbelt, doch zum Zeitpunkt der Publikation dieses Artikels fusste er nur auf Gerüchten. Die Identifizierung ist nicht gerechtfertigt, solange der Sachverhalt nicht erwiesen ist. Zudem ist die Identität des Opfers eines Sexualdelikts unbedingt zu schützen. Die Tageszeitung argumentierte, die Tatsache, dass die Co-Präsidentin und der Präsident zweier Parteien von entgegengesetzten Enden des politischen Spektrums einen sexuellen Kontakt gehabt haben könnten, hebe den Fall aus dem privaten Bereich heraus. Diese Begründung wurde vom Presserat entschieden abgelehnt. Es bestand kein überwiegendes

öffentliches Interesse, das die Verletzung der Intimsphäre der Parlamentarierin durch die Zeitung hätte rechtfertigen können. (9/2016)

Das Verbreiten von Gerüchten schädigt den Ruf dauerhaft

Der Politiker, der im gleichen Fall beschuldigt wurde, wandte sich ebenfalls an den Presserat. Dieser befand, die Zeitung hätte zwar schreiben können, besagter Präsident einer kantonalen Partei werde verdächtigt, ein Sexualdelikt begangen zu haben, und sei aus diesem Grund provisorisch inhaftiert worden. Doch der Politiker hätte zu den schweren Anschuldigungen, die gegen ihn erhoben wurden, angehört werden müssen. Dass er eine Nacht im Gefängnis verbracht habe, sei kein ausreichender Grund, um auf eine Anhörung zu verzichten. Erschwerend komme hinzu, dass die angeblich offenen Fragen («Hat er sie geschändet?») viel mehr andeuteten, als es die Unschuldsvermutung zulasse. Der Übergang von der Berichterstattung zur Verbreitung von Gerüchten erwecke einen Verdacht, der die Unschuldsvermutung unterlaufe und den Ruf einer Person dauerhaft schädigen könne. (10/2016)

Selfie-Affäre

Unter dem Titel «Nackt-Selfies aus dem Stadthaus» berichtete die «Schweiz am Sonntag» über den «Privatchat» im Internet zwischen einem bekannten Politiker und einer jungen Frau. Der Politiker habe diese «Chats» mit sexuellem Charakter von seinem Arbeitsplatz aus geführt. Die Zeitung erwähnte weiter eine Polizeiaktion, die zur temporären Festnahme der jungen Frau geführt habe; gemäss vertraulichen Quellen habe der betroffene Politiker die Polizei benachrichtigt.

Der Presserat hielt fest, die Privatsphäre von öffentlichen Personen sei grundsätzlich zu schützen, solange ihr öffentliches Amt nicht direkt tangiert sei. Wenn sogar die Intimsphäre betroffen sei, existiere in der Regel kein übergeordnetes öffentliches Interesse. Der Presserat präziserte noch, dass nicht alle Vorgänge, die sich in offiziellen Gebäuden abspielten, unbedingt von öffentlichem Interesse seien. Der Inhalt eines intimen «Chats» gehöre zur Intimsphäre, und es sei nicht Sache der Medien, darüber zu berichten.

Hingegen dürfe und müsse die Frage zweifelsohne gestellt werden, ob ein Amtsmissbrauch zur Polizeiintervention geführt habe. Aber nur wenn diese Anschuldigung untermauert werden könne, wozu die «Schweiz am Sonntag» nicht in der Lage war. (23/2016)

Lauterkeit bedingt die Offenlegung der Rechercheabsicht

Unter der Schlagzeile «Sozial-Irrsinn: Familie kostet 60'000 Fr. im Monat» berichtete der «SonntagsBlick» über die Kosten einer neunköpfigen eritreischen Flüchtlingsfamilie, die eine kleine Zürcher Gemeinde an den Rand des Ruins treibe. Die Journalistin beschaffte sich die Informationen unter anderem bei der Familienmutter. Gemäss der Organisation SolidHelp, die sich an den Presserat wandte, habe die Journalistin jedoch die Frau unter dem Vorwand kontaktiert, ihr helfen zu wollen, ihre Kinder aus einem Heim herauszuholen. Mehrere E-Mails bezeugen dies.

Der Presserat erinnerte daran, dass eine Journalistin sich als solche zu erkennen geben (was gemacht wurde) und die Rechercheabsicht klar nennen müsse. In diesem Punkte wurde die

Familienmutter offensichtlich getäuscht, was umso wahrscheinlicher sei, da sie schlecht Deutsch verstehe und keine Medienerfahrung besitze. (20/2016)

Dokumentierende Bilder eines Terroranschlags

«Blick am Abend» veröffentlichte am 22. März 2016 mehrere Bilder des Terroranschlags, der am Vormittag in Brüssel verübt worden war, darunter das Bild einer leicht verletzten sitzenden Frau mit einer gelben Jacke. Der Oberkörper der gut erkennbaren Frau ist halb entblösst.

Der Presserat unterstrich die Wichtigkeit, dass Journalisten über Terroranschläge berichten und dokumentierende Bilder veröffentlichen könnten. Es handle sich um den Kern der Fotoreportage. Das Bild zeige dem Publikum, welche menschlichen Tragödien durch einen Terroranschlag ausgelöst werden. Obwohl die Frau auf dem Bild klar identifizierbar ist, wie auch die andere Frau auf dem Foto, befand der Presserat nicht, dass ihre Privatsphäre verletzt worden sei. Das öffentliche Interesse sei eindeutig höher zu gewichten als die Privatsphäre der fotografierten Person. Zudem werde die Frau nicht in einer unwürdigen Situation gezeigt; ihre Würde sei respektiert. (35/2016)

«Zerstückelung» der Online-Informationen

Der «Tages-Anzeiger» und der «Bund» berichteten über den Fall einer Frau mit einer seltenen Krankheit, die mit einem der teuersten Medikamente in der Schweiz behandelt wird. Da die Frau stark übergewichtig ist und das Medikament aufgrund des Gewichts dosiert wird, verlangte ihre Krankenkasse, dass sie erneut sechs Kilos abnehmen solle, obschon sie bereits eine Abmagerungskur gemacht hatte. Später veröffentlichte der «Tages-Anzeiger Online» ergänzend dazu die Meinung einer Nationalrätin, die die Krankenkasse beschuldigte, öfters solchen Druck auszuüben. Die Stellungnahme der Concordia wurde erst am nächsten Tag und ohne besonders darauf hinzuweisen publiziert.

Der Presserat gab den Zeitungen zum abgedruckten Bericht recht, sprach aber eine Rüge gegen den «Tages-Anzeiger Online» aus. Die Infoseite hätte den Versicherer vor der Publikation mit dem Vorwurf konfrontieren müssen.

Der Presserat machte so die Online-Medien darauf aufmerksam, dass die «Zerstückelung» der Informationen, also deren schrittweise Ergänzung, sie nicht davon entbindet, die Berufsregeln einzuhalten. (37/2016)

«Inhaltmarketing»

Gemäss der Richtlinie 10.2 zur «Erklärung» sind «redaktionelle Beiträge, die als ‚Gegenleistung‘ zu Inseraten und Werbesendungen veröffentlicht werden», unzulässig. In Frage stand die Praxis der Firma Mediaplanet, die der Sozialdemokratischen Partei Schweiz (SP) vorgeschlagen hatte, für ihre Beilage «Tabou» in der Tageszeitung «Le Matin» einen Artikel ihrer Wahl zu verfassen. Dieses Angebot war an eine Offerte für ein kostenpflichtiges Werbeinserat gekoppelt, das dem Leser erlauben sollte, die SP klar zu identifizieren, wobei der Schwerpunkt auf die visuelle Identität gelegt würde. Mediaplanet produziert gemäss eigenen Angaben Inhaltmarketing. Dabei werden Artikel, Publireportagen und Werbung, die oft im Zusammenhang zu den Artikeln steht, vermischt. Nach einer Diskussion beschloss der Presserat, auf die Beschwerde einzutreten, da Inhalt und Form der Beilage den Leser über

deren wahren Natur täuschen können und weil die Beilage über eine Tageszeitung mit grosser Auflage verbreitet wird. (7/2016)

Alle Stellungnahmen des Presserats finden sich auf www.presserat.ch.

IV. Kommunikation

Die jährliche Pressekonferenz des Presserats fand im Juli statt. Dabei wurde unter anderem auf die Stellungnahmen zum Schutz der Privatsphäre von Politikerinnen und Politikern aufmerksam gemacht (vgl. oben).

Einige Mitglieder des Presserats besuchten im vergangenen Jahr drei Redaktionen. Von der Möglichkeit, den Debatten einer Kammer des Presserats beizuwohnen, machten weder Medienschaffende noch Personen, die der Presse nahestehen, Gebrauch. Interessentinnen und Interessenten finden alle nützlichen Informationen auf www.presserat.ch.

V. AIPCE-Treffen in Stockholm

Dem Jahrestreffen der Alliance of Independent Press Councils of Europe kam 2016 eine besondere Bedeutung zu, fand es doch in Stockholm anlässlich des 100jährigen Bestehens des Schwedischen Presserats und des 250. Jahrestags der Einführung des Grundsatzes von der Transparenz öffentlicher Dokumente in diesem Land statt.

Unter den zahlreichen Beiträgen sei derjenige des Chefredaktors der Tageszeitung «Expressen» erwähnt. Thomas Mattson und seine Zeitung fordern die Leserinnen und Leser regelmässig dazu auf, sich an das berufsethische Gremium Schwedens zu wenden. Sie sind zudem bemüht, den Interventionen des berufsethischen Selbstkontrollorgans möglichst viel Publizität zu geben (auch auf der Titelseite und den Kioskplakaten). Das kritische Denken der Leserinnen und Leser soll ihrer Meinung nach gefördert werden. Schliesslich unterstrich der Chefredaktor der Tageszeitung, die für ihre Enthüllungsrecherchen bekannt ist, fehlende Beschwerden seien eher ein negatives Zeichen, das mangelnde Kühnheit und Neugierde der Zeitung reflektiere. Zum Schluss wurden noch die zunehmenden Drohungen gegen Journalisten in den skandinavischen Ländern erwähnt.